



A-Post
Stadtrat
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

21. August 2012

Gemeinde Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Herisauer-/ Bedastrasse**
- **Gestaltungsplan Herisauer-/ Bedastrasse**

Das 32 a grosse Planungsgebiet in der Wohn-/Gewerbezone WG 3 umfasst die Parzellen Nrn. 324, 327 und 3112, es soll neu der Kernzone K zugewiesen werden. Auf dem Areal im Zentrum der Stadt Gossau soll eine Überbauung mit Dienstleistungsbetrieben und Wohnungen, soweit möglich auch mit Einrichtungen für das betreute Wohnen, realisiert werden. Gemäss Art. 2 besV bezweckt der Gestaltungsplan eine zweckmässige Erschliessung sowie eine architektonisch vorzügliche und auch auf die Umgebung abgestimmte Überbauung des Planungsgebiets

Das Strasseninspektorat hat im Rahmen der Genehmigungsprüfung wie folgt Stellung genommen:

Die Bedastrasse (die ersten 10 m) ist im Einmündungsbereich in die Kantonsstrasse so auf zu weiten, dass der Begegnungsfall LKW/PW möglich ist. Der Einmündungsbereich ist Lastwagen tauglich zu gestalten. Dabei sind die Schleppkurven nach SN Norm 640 271a zu berücksichtigen. Bei der Ausfahrt Richtung Herisau darf die Gegenfahrbahn der Kantonsstrasse nicht beansprucht werden. Der dazu notwendige Raum ist unentgeltlich (zu Lasten Grundstück Nr. 327 und Nr. 324) zu Verfügung zu stellen.

Treten im Knotenbereich Bedastrasse/Herisauerstrasse übermässige Behinderungen an der Kantonsstrasse auf, so sind durch den Gesuchsteller entsprechende Massnahmen zu treffen um den Zustand zu verbessern. Eine mögliche Massnahme ist z.B. die Erschliessung der Liegenschaft im Rechtsabbiegeverfahren (Markierung einer Sicherheitslinie). Die mit den Massnahmen verursachten Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

In der Folge hat das Tiefbauamt der Stadt Gossau eine bereits vorhandene Machbarkeitsstudie für den Raumbedarf beim Einlenker nochmals überarbeitet. Die Stadt wie auch die Grundeigentümer haben zugestimmt, dass der für den allfällig notwendigen Ausbau



des Einlenkers Bedastrasse/-Herisauerstrasse notwendige Raum im Plangebiet (GS 324/327) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (vgl. Machbarkeitsstudie des Tiefbauamts Gossau vom 24. Juli 2012).

Die Prüfung ergibt somit, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen und mit folgender Auflage genehmigt: *"Für den allfällig notwendigen Ausbau des Einlenkers Bedastrasse/-Herisauerstrasse muss der notwendige Raum im Plangebiet (GS 324/327) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. Machbarkeitsstudie des Tiefbauamts Gossau vom 24. Juli 2012).*
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

Genehmigte Erlasse
Machbarkeitsstudie des Tiefbauamts Gossau vom
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG-OP